



## Gesuch für die Nutzung von öffentlichem Grund der Gemeinde Aristau

Das Gesuch ist mindestens 5 Arbeitstage im Voraus bei der Gemeindekanzlei Aristau, Chilerain 2, 5628 Aristau einzureichen.

Gesuchseingang: \_\_\_\_\_

### Gesuchsteller

Anrede: Herr Frau

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Strasse / Nr. \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Mobile: \_\_\_\_\_

### Standort und Zweck

Welche Parzelle soll genutzt werden? \_\_\_\_\_

Wofür ist die Nutzung? \_\_\_\_\_

Von wann bis wann wird die Fläche genutzt? \_\_\_\_\_

Wie gross ist die genutzte Fläche (m<sup>2</sup>)? \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Ist die Nutzung für andere Nutzer eingeschränkt (Bsp. Durchgangsverkehr) ? \_\_\_\_\_

**Bitte Plan mit eingezeichneter und vermasseter Fläche einreichen.**

---

### Gemeindekanzlei

Bewilligung erteilt am: \_\_\_\_\_  
(Bedingungen und Auflagen siehe Seite 3)

Parzelle Nr. \_\_\_\_\_

Gültigkeit: von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

**GEMEINDEKANZLEI ARISTAU**  
Datum, Stempel und Unterschrift:

## Meldung durch Nutzer

Beginn Nutzung \_\_\_\_\_

Ende Nutzung: \_\_\_\_\_

## Gebühren

Die Gebühren richten sich nach dem aktuell gültigen Reglement und deren Anhänge.

Anzahl genutzte Quadratmeter (m<sup>2</sup>): \_\_\_\_\_

multiplizieren mit

Anzahl genutzte Tage: \_\_\_\_\_

ergibt: \_\_\_\_\_ x Fr. 0.50 = Fr. \_\_\_\_\_  
**Gesamtbetrag**

**Mindestbetrag Fr. 100.00 (Bauprojekt Fr. 200.00)** Fr. \_\_\_\_\_

Als Grundlage für die Beurteilung der Nutzung von öffentlichem Grund dient das Strassenreglement der Gemeinde Aristau. Gemäss Anhang zum Strassenreglement sind für die vorübergehende Nutzung folgende Gebühren zu erheben:

Für vorübergehende Nutzungen werden folgende Gebühren erhoben:

a. Baubaracken, Ablagerungen, Gerüste, Mulden und dergleichen Fr. 0.50 pro Tag und Quadratmeter im Minimum Fr. 100.00 pro Baustelle.

## Rechtsmittelbelehrung

Die Gemeindekanzlei Aristau wurde mit Entscheid Nr. 161 vom 15. Juni 2020 vom Gemeinderat Aristau ermächtigt diese Gesuche zu entscheiden.

Betroffene, die mit dieser Verfügung nicht einverstanden sind, erklären dies innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat und legen eine Kopie dieser Verfügung bei.

Verteiler:

- Gesuchsteller (Original Seiten 1-3)
- Ressortvorsteher Strassen, Kontrolle Fläche und Bestandesaufnahme (Seiten 1+2)
- Regionale Bauverwaltung WSW AG, Kontrolle Fläche im Zusammenhang mit Bauprojekten (Seiten 1+2)
- Abteilung Finanzen (Seiten 1+2)
- Bauamt, Kurt Käslin
- Ordner Nutzung öffentlicher Grund (Seiten 1-3)

## Bedingungen und Auflagen

1. Gemäss § 103 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig. Für die Erlaubnis zur Benutzung von Gemeindestrassen ist der Gemeinderat zuständig (§ 104 Abs. 2 lit. b).
2. Gemäss § 6 Abs. 2 des Polizeireglements der Gemeinde Aristau vom 3. November 2008 ist ein über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes bewilligungspflichtig. Weiter wird im § 14 des Polizeireglements die Bewilligungspflicht für Veranstaltungen festgehalten. Soweit nicht andere Organe dafür bezeichnet sind, werden die in diesem Reglement vorgeschriebenen Bewilligungen durch den Gemeinderat erteilt (§21 Polizeireglement).
3. Gemäss § 4 des Gebührenreglements zur Bau- und Nutzungsordnung wird für die bewilligte Inanspruchnahme von öffentlichem Grund im Zusammenhang mit der Ausführung einer bewilligten Baute, je nach Aufwand der Inanspruchnahme eine Mindestgebühr von Fr. 200.00 erhoben.  
Für eine nicht bewilligte Inanspruchnahme von öffentlichem Grund wird zusätzlich eine Busse fällig.
4. Gemäss § 24 des Strassenreglements der Gemeinde Aristau vom 23. November 2001 regelt der Gemeinderat die über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benützung einer Gemeindestrasse und die Gebührenhöhe. Der Gemeinderat kann die Gebühr bei speziellen Verhältnissen angemessen reduzieren (§ 25 Strassenreglement). Für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung ist eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 5'000.00 zu entrichten (§ 26 Strassenreglement).
5. Vom bewilligten Standort darf nicht abgewichen werden.
6. Der Nutzer hat die Gemeindeverwaltung zu informieren, wenn die Nutzung beginnt und endet. Anschliessend erfolgt die Rechnungsstellung.
7. Strassen müssen für den Durchgangsverkehr, für die Kehricht und Grüngutabfuhr sowie Notdienste jederzeit passierbar sein (Mindestdurchfahrtsbreite gemäss VSS, 3.00m). Beauftragte Unternehmen sind diesbezüglich zu informieren.
8. Für Schäden die durch die Nutzung entstehen haftet der Bewilligungsnehmer.
9. Die Sicherheit der anderen Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Fussgänger und des Langsamverkehrs, ist zu jederzeit zu gewährleisten.
10. Die entsprechenden Signalisationen sind durch den Bewilligungsnehmer anzubringen.